

Satzung des Vereins der Gartenfreunde Tamm e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Tamm e.V.
(Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tamm und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist/kann Mitglied in einem Dachverband sein.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
3. Zweck des Vereins ist:
 - 3.1 Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
 - 3.2 Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenanzucht und der Kleingärtnerei.
 - 3.3 Pflege und Förderung der Traditionen der deutschen Kleingartenbewegung.
 - 3.4 Förderung der Jugend- und Frauenarbeit.
 - 3.5 Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu beraten, zu planen und zu sichern.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen.
 - c) Für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben.
 - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anregen.
 - e) Die Frauenarbeit durch Schulungen und Beratungen zu unterstützen, zu intensivieren und zu fördern.
 - f) Die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten. Die Deutsche Schreberjugend im Vereinsgebiet zu fördern.
 - g) Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen.
5. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Dachverbands verwirklicht.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden im Rahmen der steuerfreien gesetzlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern)
 - b) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins und des Dachverbands anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Die Satzungen des Dachverbands sind beim Vorstand einzusehen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt (§8)
 - c) Ausschluss (§9)
 - d) Auflösung des Vereins (§30).

§ 8 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Betrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 9 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt §8 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung des Dachverbands die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereins zu richten. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§12).

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Satzung des Vereins und des Dachverbands zu beachten,
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - d) und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 12 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil an den Dachverband abzuführen (siehe §12 Nr. 3). Im Dachverbandsanteil können auch Anteile enthalten sein, wenn der Dachverband übergeordneten Organisationen (Landesverband, Bundesverband) angeschlossen ist und die an diese abgeführt werden.
3. Eine Beitragserhöhung des Dachverbands wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
5. Bei Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung gem. §10 Nr.6 verfahren.

§ 13 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

1. Die Pächterversammlung (Versammlung aller Pächter einer Kleingartenanlage) kann die Erhebung von Umlagen für Investitionen in der Kleingartenanlage und Gemeinschaftsleistungen beschließen. Gleichfalls kann in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 14 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder werden vom Vereinsausschuss vorgenommen. Der Vereinsausschuss stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den Dachverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des Dachverbands möglich.

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie sollte in den ersten 4 Monaten des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
 - b) wenn dies 3/4 der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung wird im Amtsblatt der Gemeinde Tamm veröffentlicht und bekannt gegeben.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung und etwaiger Vereinssparten (§27 und §28),
 - b) die Entlastung des Vorstands (§20 Nr. 1)
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Festsetzung des Vereinsbeitrags,
 - e) die Zahl der Vereinsausschussmitglieder,
 - f) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - i) die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
 - j) die Auflösung des Vereins,
 - k) den Austritt aus dem Dachverband.
2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:

Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stellt sich nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, ist §17 Nr.4 anzuwenden.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§20 Nr.1) und
 - b) mindestens drei Beisitzern.
2. Eine Frauenleiterin und/oder ein(e) Jugendleiter(in) sowie Fachberater, Gartenobmänner und Gerätewart sind Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einberufen (§20 Nr.1).
4. Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
5. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter (§20 Nr.1) vorgenommen werden, wenn dies 1/4 der Vereinsausschussmitglieder beim Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter (§20 Nr.1) beantragen.
6. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.
7. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über
 - a) Nachwahl, bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revision, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können,
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist,
 - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe §14).
2. Fachberater, Gerätewart und Obmänner werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgabe bestimmte Personen bestätigen.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.
2. Die unter §20 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des §26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in §20 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins - und, Dachverbandsorgane
 - b) Erstellung des Geschäftsberichts.
 - c) Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gem. §23, §24 und §26 dieser Satzung,

- d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 22 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- 1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß §17.
- 2. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
- 4. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Der Kassier

- 1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- 2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit dem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§20 Nr.2) vorzulegen.
Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§17 Nr.1a).
- 3. Der Kassier hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§17 Nr.1f).

§ 24 Der Schriftführer

- 1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstands- und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.
- 3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.
- 4. Der Schriftführer nimmt, soweit kein Pressewart vorhanden ist, dessen Aufgaben wahr (§26).

§ 25 Die Revisoren

- 1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
- 2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen des Kassengeschäfts und der Geschäftsführung vorzunehmen.

§ 26 Der Pressewart (Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit)

1. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.
2. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.

§ 27 Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
2. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 28 Frauenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses.
4. Mit Zustimmung des Vorstands kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
5. Die Frauengruppe erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 29 Änderungen des Vereinszwecks

1. Bei Änderung des Vereinszwecks ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt §17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§47 ff. BGB.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf, nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt, nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, der aus den Vereinszielen abzuleiten ist, also z.B. für Zwecke des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes auf kommunaler Ebene. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 14.03.2015 beraten, und
mit 43 Stimmen
bei 1 Stimmenthaltung
angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
3. Der Vorstand ist zur Änderung der Satzung dann berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird oder dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich wird.

Tamm, 14.03.2015

Unterschriften:

1. Karl-Heinz Selow
2. Albert Leibbrandt
3. Harald Lehrer
4. Ute Jahns-Matheis